

- Hahnische Buchhandlung in Hannover** ferner: 9520—23  
 \*Stenzel: Seekriegsgeschichte. Tl. 3. Geb. 18 M.  
 \*Waitz: Gottesstunden. Geb. 4 M.  
 \*Johannes Victoriensis. Tom. II. 5 M.  
 \*Berliner: 50 Leitsätze. 2. Aufl. 60 S.
- Gustav Kiepenheuer in Weimar.** 9526/27  
 \*Bode: Damals in Weimar. Einfache Ausgabe, geb. 4 M.; Geschenk-Ausg. in Halbfrz. oder Perg.-Papier 10 M.; Luxus-Ausgabe in Ganzleder 25 M.
- W. Stohlhammer in Stuttgart.** 9515  
 Das Rote Kreuz in Einzeldarstellungen. 2 M.
- W. Langewiesche-Brandt in Ebenhausen.** 9517—19  
 \*Schicksal und Abenteuer. Bd. 2: Ein Mann. Des Seefahrers und aufrechten Bürgers Joachim Nettelbed wunderbare Lebensgeschichte, von ihm selbst erzählt. Leicht geb. 1 M 80 S.; mit Lederrücken 3 M.
- Librairie Schleicher Frères in Paris.** 9515  
 Letourneau: La Psychologie ethnique. 1 fr. 95 c., geb. 2 fr. 45 c.
- E. E. Mittler & Sohn in Berlin.** 9529  
 \*Hagen-Manes: Preuss. Gesetz über die öffentl. Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910. 3 M 50 S.; geb. 4 M.
- Montan-Verlag G. m. b. H. in Berlin.** 9511  
 Rupprecht: Maschinenteknik im Kalisalzbergbau. Geb. 6 M.  
 Krische: Verwertung des Kali in der Landwirtschaft. Geb. 4 M.  
 — Kalisyndikat u. seine Propaganda. Geb. 4 M.  
 Boeke: Übersicht der Mineralogie, Petrographie und Geologie der Kalisalzlagertstätten. Geb. 3 M 50 S.
- Moewig & Höffner in Dresden.** 9528  
 Kriminalromane aller Nationen.  
 \*Bd. 33. Warden: Der Unglücksschmuck. 2 M.; geb. 3 M.  
 \*Bd. 34. Kraszewski: Von wessen Hand? 2 M.; geb. 3 M.
- J. Neumann in Neudamm.** 9524  
 \*Jansen: Soliensruh. 3. Aufl. 4 M.; geb. 5 M.
- Paul Parey in Berlin.** 9530  
 \*Hampel: 150 kleine Gärten. 4. Aufl. Kart. 5 M.  
 \*Hufnagl: Handbuch der kaufmännischen Holzverwertung und des Holzhandels. 3. Aufl. Geb. 8 M.  
 Matenaers: Moderne Futtersilos, Silage-Bereitung und Silage-Fütterung. Geb. 4 M 80 S.
- Arno Pesche in Glauchau.** 9530  
 \*Bazali: Berechnung der durchlaufenden Balken. I. 4 M.; geb. 5 M.
- H. L. Prager in Berlin.** 9531  
 \*Bibliothek der Volkswirtschaftslehre u. Gesellschaftswissenschaft. Bd. 19: Malthus: Politische Ökonomie. 10 M.; geb. 11 M 50 S.
- Fr. Wilh. Ruhfus in Dortmund.** 9531  
 \*Junge: Wilhelm Raabes Komposition und Technik. 3 M 50 S.
- H. W. Schmidt's Verlagsbuchhandlung, Gustav Tauscher in Jena.** 9529  
 \*Lindow: Anwendung der Differentialrechnung auf das technische Zeichnen. 2 M.; geb. 2 M 50 S.
- Schuster & Doeffler in Berlin.** 9525  
 \*Die Musik. 10. Jahrg. Heft 1. Pro kplt. Jahrg. 15 M.; pro 1. Quartal 4 M.; Heft 1 (9. Wagner-Heft) apart 1 M.
- Veit & Comp. in Leipzig.** 9530  
 \*Planck: Vorlesungen über Thermodynamik. 3. Aufl. Kart. ca. 7 M 50 S.
- Volksstämmliche Bücherei Otto Grimm in Pforzheim.** 9516  
 Pforzheimer Volkschriften. Jedes Heft 30 S.  
 Nr. 1. Hellpach: Die Naturgesetze der menschlichen Arbeit.  
 Nr. 2. Gothein: Deutschland vor dem dreißigjährigen Krieg.  
 Nr. 3. Geiger: Das Lebenswerk Hans Thomas.  
 Nr. 4. Im Ringen nach einer Weltanschauung. Selbstbekenntnisse eines Arbeiters. Mit einem Vorwort herausgegeben von Brunner.  
 Nr. 5. Kähler: Die Anfänge von Alfred Krupp.  
 Nr. 7. Hesselbacher: Luther und der deutsche Volkscharakter

## Nichtamtlicher Teil.

### Die Revision der schweizerischen Urheberrechtsgesetzgebung.

Von Prof. Ernst Rötthlisberger, Bern.\*

Auf dem Gebiete des Urheberrechtes hat die Schweiz die Führung, welche sie ausüben zu sollen bestimmt schien, indem auf ihrem Boden zuerst eine gesetzliche Maßregel zum Schutze des Urheberrechtes entstand (Basel, 1531) und die Anerkennung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit im Autorschutze (Gesetzesentwurf der helvetischen Regierung, 1799) geplant war, an andere Staaten abgetreten. Trotz der lebhaften und teilweise sogar vorbildlichen schweizerischen Produktion in Literatur und Kunst und obchon sich das aktive Zentrum für die Ausbildung des zwischenstaatlichen Schutzes, das internationale Bureau für geistiges Eigentum, in der Bundesstadt befindet, wird unser Land in diesem Zweige des Rechts mehr geschoben, als daß es schiebt. Es liegt dies einmal in der Natur des für einen Volks- und Referendumstaat etwas spröden Stoffes, sodann in der rechtlichen Entwicklung, in welcher die zentralisierten andern Staaten uns vorausgeeilt sind. Die Schweiz, schon in den sechziger Jahren namentlich durch Frankreichs Zollpolitik zum Abschluß von Ver-

trägen über den Schutz des geistigen Eigentums gedrängt (Verträge mit Frankreich 1862, Belgien 1867, Italien 1868, deutschen Staaten 1869) mußte sich erst noch im Jahre 1874 die verfassungsmäßige Grundlage schaffen, bevor sie die Materie durch das erste Bundesgesetz vom 23. April 1883 einheitlich zu regeln vermochte.

Seit dem 1. Januar 1884, also über ein Vierteljahrhundert, ist dieses Gesetz in Kraft geblieben. Seine Revisionsbedürftigkeit hatte sich freilich schon bald nach der 1886 erfolgten Gründung der internationalen Union zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst herausgestellt, und es haben darauf hingewiesen: von Drelli in einem im schweizerischen Juristenverein 1890 gehaltenen Vortrag\*), sodann die Herren Philippe Dunant und Rüfenacht in ihren ausführlichen und gründlichen Referaten, die sie dem schweizerischen Juristentage in Chur 1898 über die Spezialfrage betr. »Ausführungsrecht an musikalischen Werken nach der schweizerischen Gesetzgebung und den Staatsverträgen sowie de lege ferenda« unterbreiteten\*\*), endlich der Verfasser dieser Abhandlung bei verschiedenen Anlässen (1897 Vortrag an der Jahresversammlung des Vereins der schweizerischen Presse in Schaffhausen, 1899 und 1901 Vorträge in der bernischen Künstler-

\*) Vom Verfasser gestatteter Abdruck der zuerst in der »Schweizerischen Juristenzeitung« (1910, Heft 20, 21 und 22) erschienenen, auch für deutsche Leser bemerkenswerten Abhandlung. (Red.)

\*) Droit d'auteur, 1891, S. 15 u. 31.

\*\*) Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins, 1898, S. 1—200, 274—300.